



LANDKREIS
WITTMUND

Satzung

**Über die Gewährung von Auslagen-
ersatz und Aufwandsentschädigun-
gen an Mitglieder der Freiwilligen
Feuerwehren und der Einheiten und
Einrichtungen des Katastrophen-
schutzes, die für den Landkreis
Wittmund ehrenamtlich tätig werden**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§1 Geltungsbereich.....	2
§2 Verdienstaufschlag.....	2
§3 Auslagenersatz	2
§4 Reisekosten	2
§5 Dienstreise	2
§6 Teilnahme an Lehrgängen	3
§7 Aufwandsentschädigung.....	3
§8 Ausnahmen	4
§9 Inkrafttreten.....	4

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 365) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 08.09.1999 folgende Satzung erlassen:

§1 Geltungsbereich

Die Mitgliedschaft in den Freiwilligen Feuerwehren, die die Kreisfeuerwehr im Landkreis bilden, ist freiwillig und der Dienst ehrenamtlich. Die durch die Teilnahme an Übungen und Einsätzen auf Anordnung des Landrats entstehenden Auslagen und der Verdienstaufschlag werden nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit ein Anspruch gegenüber der Gemeinde oder dem Kommunalen Feuerlöschkostenausgleich nicht besteht.

§2 Verdienstaufschlag

- (1) Auf Antrag wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und an Lehrgängen entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Selbstständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde erstattet.
- (2) Der Nachweis der Einsatzstunden ist durch den jeweiligen Einsatzleiter zu bescheinigen.

§3 Auslagenersatz

Auf Antrag sind die bei Einsätzen, Lehrgängen und Hilfeleistungen entstandenen baren Auslagen zu erstatten. Außer Betracht bleiben die in § 7 (1) genannten Funktionsträger.

§4 Reisekosten

- (1) Benutzt ein Feuerwehrmann (SB) in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ein privateigenes Kraftfahrzeug, so wird eine Kilometerentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Außer Betracht bleiben die in § 7 (1) genannten Funktionsträger.
- (2) Dem Kreisbrandmeister und dem stellvertretenden Kreisbrandmeister stehen auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung von 0,30 € je Kilometer zu, sofern ein Großteil der Fahrt nicht mittels einem in der Feuerwehrtechnischen Zentrale bereitstehenden Fahrzeug erfolgen konnte. Dies ist mit der Führung eines Fahrtenbuches nachzuweisen.

§5 Dienstreise

Vom Landrat genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Dienstbereiches und auf die kreisangehörigen Inseln werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, vergütet.

§6 Teilnahme an Lehrgängen

Bei Besuch von Lehrgängen an einer Feuerweherschule oder Katastrophenschutzschule wird Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes gewährt, soweit von den Schulen diese Leistungen nicht erbracht werden.

§7 Aufwandsentschädigung

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a) der Kreisbrandmeister	700,00 €
b) der stellv. Kreisbrandmeister	300,00 €
c) der Kreisausbildungsleiter	140,00 €
d) der stv. Kreisausbildungsleiter	70,00 €
e) der Kreisjugendfeuerwehrwart	140,00 €
f) der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart	70,00 €
g) der Kreissicherheitsbeauftragte	60,00 €
h) der Kreisatemschutzbeauftragte	60,00 €
i) der Kreispressesprecher/Öffentlichkeitsarbeit	45,00 €
j) der Kreisschulbeauftragte	60,00 €
k) der Leiter der Kreisfeuerwehrebereitschaft	60,00 €
l) der Leiter der Gefahrguteinheit	115,00 €
m) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)	115,00 €
n) der stv. Leiter der TEL	56,00 €
o) der Leiter S6 der TEL	76,00 €
p) der stv. Leiter S6 der TEL	37,00 €
q) der Leiter der Drohneneinheit	60,00 €

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen innerhalb des Dienstbereiches mit Ausnahme der kreisangehörigen Inseln einschließlich Verdienstausschlag, Tagegeld und Fahrkosten abgegolten.

(2) Eine Lehrvergütung von 15,00 € je nachgewiesene Unterrichtsstunde erhalten die befähigten Kreisausbilder.

(3) Eine Vergütung von 20,00 € je Protokoll erhält der Kreisschriftführer.

- (4) Bei Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches und bei Teilnahme an Lehrgängen kann auf Antrag, soweit die dienstliche Abwesenheit mehr als 5 Stunden umfasst, Verdienstausfall nach § 2 dieser Satzung gewährt werden.
- (5) Ist der Funktionsträger länger als 3 Monate ununterbrochen verhindert, seine Funktion wahrzunehmen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- (6) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 7 (1) an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§8 Ausnahmen

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung finden keine Anwendung, wenn durch gesetzliche Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Angehörige von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis im Rahmen des Katastrophenschutzes tätig werden, erhalten unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 bis 7 Entschädigungen, sofern nicht nach den Richtlinien der Katastrophenschutz-Organisation Entschädigung gezahlt und insgesamt erstattet werden.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.04.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden“, zuletzt geändert am 24.03.1999, außer Kraft.

26409 Wittmund, den 08. September 1999

(geändert durch „Satzung zur Umstellung von Satzungen des Landkreises Wittmund auf Euro- Euro- Anpassungssatzung-, Beschluss des Kreistages vom 25.06.2001)

(geändert durch „Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz ...“, Beschluss des Kreistages vom 29.12.2006)

(geändert durch „Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz ...“, Beschluss des Kreistags vom 17.12.2012)

(geändert durch „Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz ...“, Beschluss des Kreistags vom 28.02.2017)

(geändert durch „Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz ...“, Beschluss des Kreistags vom 17.12.2018)

(geändert durch „Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz ...“, Beschluss des Kreistags vom 10.12.2020)

(geändert durch „Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz ...“, Beschluss des Kreistags vom 08.12.2022)

**Landkreis Wittmund
Der Landrat**